

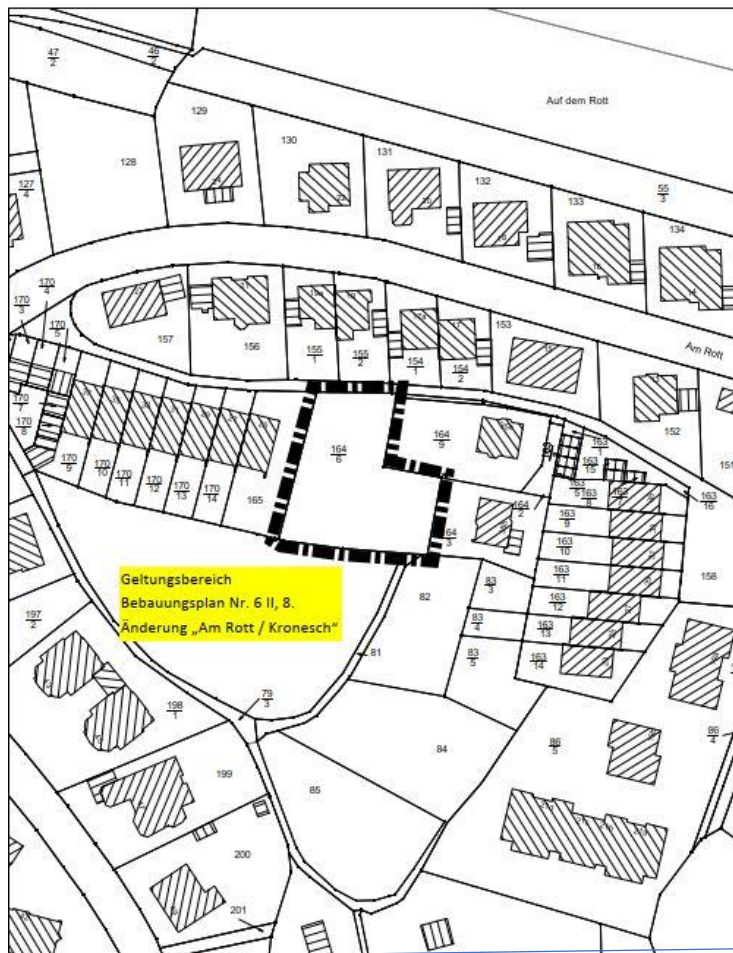
Bebauungsplan Nr. 6 II „Auf dem Rott / Kronesch“ – 8. Änderung

Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 II „Auf dem Rott/ Kronesch“, 8. Änderung, gem. § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ferner hat der Rat der Stadt Bad Iburg die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Allgemeinen Wohnbauflächen auf der Fläche eines bisher festgelegten Spielplatzes.



Die Planzeichnungen des Bauleitplanes inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen, sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

vom 06.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026

im Internet unter www.badiburg.de/bekanntmachungen zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, den Vorentwurf der Bauleitplanung im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Geografenhof 3, 49186 Bad Iburg beim Fachdienst Planen und Bauen während der Dienststunden; Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr- 12.00 Uhr; Montag und Dienstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr einzusehen und sich erläutern zu lassen.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- den Entwurf des Bauleitplans (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründung
- Umweltplanerischer Fachbeitrag

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Während der angegebenen Auslegungsfrist können nach den Bestimmungen des PlanSIG Stellungnahmen vorgetragen werden, elektronisch unter der e-mail-Anschrift: Bauleitplanung@badiburg.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hatte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Stadt Bad Iburg, 27.02.2026.....

.....
Daniel Große-Albers
Bürgermeister

ausgehangen: 27.02.2026.....

abgenommen: